

# **Satzung des Vereins Perlenschnur**

## **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen Perlenschnur.  
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz "e.V."  
Der Sitz des Vereins ist 55597 Wöllstein.

## **§ 2 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 3 Zweck des Vereins**

3.1 Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Volksbildung, Kunst und Kultur, Landschaftspflege, Umweltschutz, des Gesundheitswesens, die Erhaltung und Pflege von Kulturgütern jeder Art, insbesondere auch der mündlichen und schriftlichen Überlieferungen von Zivilisationen und Kulturen aus allen Zeitepochen und Regionen, die Pflege des interkulturellen Austauschs und die Vermittlung zwischen den verschiedenen wissenschaftlichen Disziplinen und Fakultäten sowie die Unterstützung eines ganzheitlichen und fächerübergreifenden Wissenschaftsverständnisses.

3.2 Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Forschungsvorhaben, die Durchführung von volksbildenden Veranstaltungen, die Pflege, Erhaltung, Archivierung und Verbreitung des Kulturgutes zeitgenössischer und historischer Zivilisationen und Kulturen, die Unterstützung von Projekten und Maßnahmen zu Landschaftspflege und Umweltschutz, die Unterstützung von Projekten und Maßnahmen zur Gesunderhaltung und Gesundheitspflege und überhaupt durch alle Aktivitäten, welche geeignet sind, den Wissens- und Erfahrungsschatz der Menschheit zu erhalten und zu vermehren.

## **§ 4 Selbstlose Tätigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## **§ 5 Mittelverwendung**

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Erbringen Mitglieder aber Leistungen für den Verein oder im Auftrag des Vereins, so steht diesen eine angemessene Aufwandsentschädigung zu.

## **§ 6 Verbot von Begünstigungen**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 7 Mitgliedschafts-Arten**

7.1 Der Verein „Perlenschnur“ umfasst 3 verschiedene Arten von Mitgliedschaften:

A. die Mitgliedschaft als Kern-Mitglied

- B. die Mitgliedschaft als Gast-Mitglied
- C. die Mitgliedschaft als Ehrenmitglied

## 7.2 Kern-Mitglieder

Die Gruppe der Kern-Mitglieder ist eine geschlossene Gruppe, zu welcher alle Gründungsmitglieder zählen. Diese Kern-Mitglieder beschließen mit einfacher Mehrheit über die Aufnahme eines oder mehrerer weiterer Kern-Mitglieder.

Jedes Kern-Mitglied verfügt über die vollen Rechte und Pflichten im Verein und hat insbesondere das Recht für das Amt eines Vorstandsmitglieds zu kandidieren.

Der Ausschluss eines Kern-Mitglieds aus dem Verein bedarf der Mehrheit der Stimmen der übrigen Kern-Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorstand. Bei Stimmgleichheit im Vorstand entscheidet der Vorstandsvorsitzende.

## 7.3 Gast-Mitglieder

Eine Gast-Mitgliedschaft ist eine zeitlich befristete Vereinsmitgliedschaft mit eingeschränkten Rechten und Pflichten. Über die Dauer einer Gast-Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Der Vorstand kann verschiedene Kategorien von Gast-Mitgliedschaften schaffen, die sich in der Dauer unterscheiden (z. B. Tages-, Wochen-, Monats- oder Quartalsmitgliedschaften).

Wenn für eine bestimmte Person, die als Gast-Mitglied aufgenommen wird, keine gesonderte Aussage zur Dauer dieser Gast-Mitgliedschaft gemacht wird, so endet diese automatisch mit dem Ende des Geschäftsjahres, in welchem der Aufnahmeantrag für die Gast-Mitgliedschaft gestellt wurde.

Eine Gast-Mitgliedschaft berechtigt das Gast-Mitglied, an den dafür vorgesehenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Ein Gast-Mitglied ist verpflichtet, den jeweiligen Teilnahmebeitrag für die besuchten Veranstaltungen zu entrichten, muss aber keinen darüber hinaus gehenden Mitgliedsbeitrag entrichten und hat auch kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

## 7.4 Ehren-Mitglieder

Der Verein kann bestimmten Personen eine Ehren-Mitgliedschaft im Verein anbieten.

Ehren-Mitglieder haben das Recht, an allen dafür vorgesehenen Veranstaltungen des Vereins ohne Entrichtung einer Teilnahmegebühr teilzunehmen und müssen keinen Mitgliedsbeitrag entrichten, haben aber auch kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

## **§ 8 Erwerb der Mitgliedschaft**

Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen, wobei darin die Art der angestrebten Mitgliedschaft benannt werden soll. Wird die Art der Mitgliedschaft im Aufnahmeantrag nicht ausdrücklich benannt, so gilt dieser für eine Gast-Mitgliedschaft, also für eine zeitlich befristete Mitgliedschaft, als gestellt.

Über die Aufnahme einer Person als Mitglied gemäß Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Vorstand hat das Recht, anstelle der beantragten Mitgliedschafts-Art eine andere Mitgliedschafts-

Art zuzuerkennen.

Die Ablehnung der Aufnahme einer Person durch den Vorstand bedarf keiner Begründung. Es besteht in keiner wie immer gearteten Weise ein Recht irgendeiner natürlichen oder juristischen Person auf Aufnahme in den Verein, in welcher Mitgliedschafts-Art auch immer.

## **§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft**

9.1 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Ausscheiden, Tod oder Auflösung der juristischen Person bzw. mit der Auflösung des Vereins.

9.2 Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem vollen Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

9.3 Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele oder den Ruf des Vereins schädigendes oder die Arbeit des Vereins behinderndes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder wiederholt ungehöriges Verhalten anderen Vereinsmitgliedern gegenüber, das den Vereinsfrieden stört oder die zwischenmenschlichen Beziehungen im Verein beeinträchtigt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss ist dem ausgeschlossenen Mitglied schriftlich unter Benennung mindestens eines Grundes mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig über den Ausschluss. Gegen einen Ausschluss, der von der Mehrheit der bei der Mitgliederversammlung anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder bestätigt wurde, ist kein weiteres Rechtsmittel zulässig.

9.4 Zum Ausscheiden eines Kern-Mitglieds kommt es automatisch, wenn trotz schriftlich erfolgter Zahlungserinnerung hinsichtlich des Mitgliedsbeitrages ein Beitragsrückstand von mindestens einem Jahr vorliegt.

Zum Ausscheiden eines Gast-Mitglieds kommt es automatisch durch Ablauf der zeitlichen Befristung.

## **§ 10 Beiträge**

Von den Kern-Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Versammlung der Kern-Mitglieder.

## **§ 11 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a. die Mitgliederversammlung
- b. die Versammlung der Kern-Mitglieder
- c. der Vorstand.

## **§ 12 Mitgliederversammlung**

12.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.

12.2 Alle Personen, die zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung Vereinsmitglied sind, sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung steht nur den Kern-Mitgliedern zu.

12.3 Zu den Aufgaben der stimmberechtigten Mitglieder gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/in, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

12.4 Zu den Aufgaben aller anderen teilnehmenden Mitglieder gehört es, Ideen, Vorschläge und Meinungen einzubringen und an Diskussionen mitzuwirken.

12.5 In jedem Geschäftsjahr findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

12.6 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladungen können auch in elektronischer Form erfolgen. Sind beide Vorstandsmitglieder zum Ende eines Jahres, in dem noch keine Mitgliederversammlung stattgefunden hat, verhindert, eine Mitgliederversammlung einzuberufen (z.B. durch ernste Erkrankung oder Tod), und dauert dieser Zustand noch weitere 3 Monate nach dem Ende dieses Jahres an, dann ist durch ein anderes Kern-Mitglied eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

12.7 Die Frist für die Einladung beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

12.8 Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

12.9 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

12.10 Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Sind beide amtierenden Vorstandsmitglieder am Versammlungstag verhindert, so ist die Versammlung zu vertagen und neuerlich einzuberufen. Bei einer (voraussichtlich) länger als 3 Monate andauernden Verhinderung beider Vorstandsmitglieder (z.B. durch ernste Erkrankung oder Tod) ist die Versammlung bei Anwesenheit von mindestens 3 Kern-Mitgliedern durchzuführen und durch einen bei der Versammlung aus dem Kreis der Kern-Mitglieder zu wählenden Versammlungsleiter zu leiten.

12.11 Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen. Als Schriftführer kann auch ein Gast-Mitglied oder Ehren-Mitglied fungieren.

12.12 Jedes Kern-Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein anderes Kern-Mitglied ausgeübt werden, wenn es dafür eine schriftliche Vollmacht gibt.

12.13 Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

12.14 Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. (Gibt es z.B. 7 anwesende Kern-Mitglieder, so sind 5 Stimmen für eine 2/3-Mehrheit erforderlich.)

12.15 Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

12.16 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu bestätigen ist. Protokolle sind in schriftlicher Form als Ergebnisprotokolle abzufassen und vom Vorstand zu archivieren. Die Archivierung kann auch in elektronischer Form erfolgen.

12.17 Die Mitgliederversammlungen können in physischer oder virtueller Form (online) durchgeführt werden. Über die Form der jeweiligen Versammlungsabhaltung entscheidet der Vorstand.

- 12.18 Für virtuelle bzw. online-Mitgliederversammlungen gilt insbesondere Folgendes:
- a. Die Einladung kann in einer dem Stand der Technik entsprechenden geeigneten elektronischen Form erfolgen.
  - b. Die virtuelle bzw. online-Mitgliederversammlung kann über geeignete und dem Stand der Technik entsprechende elektronische Gruppenkommunikationsplattformen erfolgen.
  - c. Die Wahl des Anbieters bzw. der Art der Gruppenkommunikation erfolgt durch den Vorstand.
  - d. In der Einladung zu der online-Mitgliederversammlung ist in diesem Fall anstelle eines physischen Ortes der Link zu dem gewählten online-Raum bzw. die Information über den Zugang zu der virtuellen Kommunikations-Plattform den Mitgliedern zur Verfügung zu stellen. Die Mitglieder sind verpflichtet, diese Informationen vertraulich zu behandeln und nur für die persönliche Teilnahme an der Versammlung zu verwenden.
  - e. Alle Mitglieder, die sich erfolgreich in den online-Raum eingewählt haben bzw. als Teilnehmer einer Gruppenkonferenz in der entsprechenden Teilnehmerliste erscheinen, gelten als anwesende Mitglieder.
  - f. Die Kommunikation innerhalb der Online-Konferenz ist sowohl verbal über Mikrofon als auch über schriftlichen Chat zulässig. Dies gilt auch für die Abgabe der Stimme bei Abstimmungen und Beschlussfassungen.
  - g. Der Vorstand darf zwecks Erstellung des Protokolls eine Aufnahme der online-Versammlung und der Chat-Einträge vornehmen.

### **§ 13 Versammlung der Kern-Mitglieder**

13.1 Jedes Kern-Mitglied hat das Recht, eine Versammlung der Kern-Mitglieder einzuberufen. Zweck der Kern-Mitglieder-Versammlung ist es, über aktuelle Aktivitäten des Vereins oder künftige Projekte zu beraten und den Vorstand in seiner Arbeit zu unterstützen. In der Kern-Mitglieder-Versammlung können Beschlüsse gefasst werden, welche vom Vorstand umgesetzt werden. Zur Umsetzung kann der Vorstand Aufgaben an andere Kern-Mitglieder übertragen oder externe Personen, Institutionen oder Unternehmen mit bestimmten Dingen beauftragen.

13.2 Versammlungen der Kern-Mitglieder können ebenfalls sowohl physisch als auch virtuell

(online) stattfinden. Für die Einberufung und Abhaltung dieser Versammlungen gelten keine besonderen Formvorschriften und Fristen. Eine Protokollierung ist nicht zwingend erforderlich. Wenn es Beschlüsse der Kern-Mitglieder gibt, die dem Vorstand als Arbeitsgrundlage dienen sollen, empfiehlt sich jedoch die Schriftlichkeit und Archivierung zumindest des Beschlussinhalts.

## **§ 14 Vorstand**

14.1. Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied vertritt den Verein nach außen allein. Im Innenverhältnis teilen die beiden Vorstandsmitglieder ihre Aufgaben untereinander auf.

14.2 Der Vorstand hat die Aufgabe, die Angelegenheiten des Vereins zu organisieren, zu leiten und durchzuführen oder für die Durchführung zu sorgen. Der Vorstand hat über alle Belange des Vereins zu entscheiden. Den Entscheidungen sind gegebenenfalls die Beschlüsse der Kern-Mitglieder zugrunde zu legen.

14.3 Der Vorstand wird von den stimmberechtigten Mitgliedern der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt anlässlich der Wahl eine andere Dauer. Die maximale Dauer der Amtszeit, die für eine bestimmte Wahl festgelegt werden kann, beträgt fünf Jahre.

14.4 Vorstandsmitglieder können nur Kern-Mitglieder des Vereins werden.

14.5 Die Wiederwahl ist auch wiederholt zulässig. Die maximale Amtszeit ist daher nicht beschränkt.

14.6 Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

14.7 Bei Beendigung der Kern-Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

14.8 Auch die Zusammenkünfte des Vorstands können sowohl physisch als auch virtuell (online) erfolgen. Eine Protokollierungspflicht aller Zusammenkünfte besteht nicht, empfiehlt sich jedoch für Vorstandsbeschlüsse, die eine längerfristige Aktivität des Vereins betreffen.

## **§ 15 Kassenprüfung**

15.1 Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine/n Kassenprüfer/in. Die Aufgabe des/derselben ist es, die Einnahmen und Ausgaben des Vereins anhand der vom Vorstand vorgelegten Belege zu überprüfen.

15.2 Diese/r Kassenprüfer/in darf nicht Mitglied des Vorstands sein.

15.3 Die Wiederwahl des/der Kassenprüfers/in ist zulässig.

## **§ 16 Sonstiges**

16.1 Als „Anschrift“ eines Mitglieds gelten neben seiner Postanschrift auch seine E-Mailadresse und andere geeignete elektronische „Adressen“, wie Facebook-, Skype-, WhatsApp- und ähnliche Kontaktkonto-Daten.

16.2 Auch per E-Mail und auf anderen elektronischen Wegen in Schriftform übermittelten Anträge, Eingaben oder Mitteilungen an den Verein erfüllen die Voraussetzung der Schriftlichkeit, sofern deren Absender bzw. Verfasser klar erkennbar und zu identifizieren ist. Eine Prüfpflicht seitens des Vereins, ob hinter einer schriftlichen Mitteilung tatsächlich das genannte Mitglied steht, besteht nicht.

16.3 Die Mitteilungen des Vereins an die Mitglieder, einschließlich der Einladungen zur Mitgliederversammlung, dürfen in jeder denkbaren und technisch möglichen Form erfolgen, also insbesondere auch per E-Mail und an/über andere, von dem Mitglied dem Verein bekannt gegebene Kontaktmöglichkeiten bzw. Kontaktkonten. Jedes Mitglied ist selbst dafür verantwortlich, dass dem Verein immer die aktuellen Kontaktdaten zur Verfügung stehen und die entsprechenden Konten oder Plattformen auch auf den Eingang von Mitteilungen geprüft werden.

16.4 Besteht ein Mitglied auf einer Verständigung am Postweg, so hat es dem Verein auf Aufforderung den zusätzlichen Aufwand an Zeit und Material sowie Porto (zusätzlich zum Mitgliedsbeitrag) zu vergüten.

## **§ 17 Auflösung des Vereins**

17.1 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das nach Abzug aller damit verbundenen Kosten und Spesen verbliebene geldwerte Vermögen des Vereins (Kontostand nach Abzug der Kontoschließungsgebühren und Bargeld aus der Handkasse) zu gleichen Anteilen an die Kern-Mitglieder des Vereins, die zum Auflösungszeitpunkt noch Kern-Mitglieder sind. Sachvermögen, welches von Mitgliedern in den Verein eingebracht wurde, wird, soweit bekannt, dem Mitglied zurück gegeben, das den Gegenstand seinerzeit an den Verein gespendet hat. Sonstiges Vermögen, insbesondere schriftliche oder elektronische Aufzeichnungen und Archive, ergehen an die Personen, welche in der letzten Mitgliederversammlung dafür bestimmt wurden. Kann über die Verteilung des sonstigen Vereinsvermögens keine Einigung erzielt werden, entscheidet die Stimme des zum Auflösungszeitpunkt amtsführenden 1. Vorsitzenden des Vereins.

17.2 Beantragt der Verein einst die Zuerkennung der Gemeinnützigkeit oder andere Formen von Steuerbegünstigung, so fällt, anders als im vorstehenden Absatz bestimmt, im Falle einer Auflösung oder des Wegfalls der steuerbegünstigten Zwecke das nach Abzug der Auflösungskosten verbleibende Vereinsvermögen an eine vor der Zuerkennung der Gemeinnützigkeit oder Steuerbegünstigung von der Mitgliederversammlung zu bestimmende gemeinnützige Organisation.